

# **Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn**

## **Bekanntmachung nach § 4 des Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz-LUVPG)**

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Kreises Stormarn,  
-Planfeststellungsbehörde-  
vom 22.01.2009 - Az. 651-41/004-42

Die Stadt Bad Oldesloe beabsichtigt die Verlegung des Gewässers BA 9 des Gewässerpflegeverband Norderbeste von Station 1+250 bis 1+020 an die östliche Grundstücksgrenze des Flurstückes 234 der Flur 8 der Gemarkung Oldesloe.

Es handelt sich bei dem Vorhaben um einen Gewässerausbau nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz, der grundsätzlich einer Planfeststellung bedarf.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.19 der Anlage 1 (Liste der "UVP-pflichtigen Vorhaben") des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) in der Fassung vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.08.2007 (GVOBl. Schl.-H. S.426), für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist.

Die überschlägige Prüfung nach § 6 LUVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist gem. § 4 LUVPG nicht selbständig anfechtbar.

Auf Antrag können die Unterlagen beim Kreis Stormarn, Untere Wasserbehörde, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe während der Dienststunden (Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 Uhr - 12.00 Uhr, Do. 14.00 Uhr - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung) eingesehen werden.

Bad Oldesloe, 20.01.2009

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
Untere Wasserbehörde  
Im Auftrag

gez.  
Hans-Gerd Eissing